



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2016

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 231

Nummer: M 231
Eröffnet: 12.12.2016 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.12.2016 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1324

Motion Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion über nachhaltige Finanzen im Kanton Luzern

Die Verfassung des Kantons Luzern (SRL 1) verlangt in § 76 Abs. 2, dass das Gesetz sicherstellt, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.

Die finanzpolitische Steuerung ist im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL 600) normiert. Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden (§ 5 Abs. 1, FLG).

Das FLG (SRL Nr. 600) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. In der Botschaft zum Entwurf dieses Gesetzes hat unser Rat angekündigt, einige Jahre nach der Einführung des FLG die Wirkung verschiedener Instrumente zu prüfen. Mit der Botschaft B 64 vom 2. November 2016 über die Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons (Entwurf Änderung des FLG) präsentieren wir die Ergebnisse dieser Evaluation, erläutern den Handlungsbedarf und beantragen die notwendigen Änderungen des FLG. Die duale Schuldenbremse mit dem Schutz des Eigenkapitals und der Steuerung der Verschuldung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Im Bereich der Investitionen beantragen wir, die Schuldenbremse flexibler auszugestalten: Neu ist nicht mehr die generelle Vermeidung neuer Schulden das Ziel, sondern ein tragbares Schuldenniveau. Die künftige Schuldengrenze richtet sich deshalb nach der Wirtschaftskraft des Kantons, in dem die Nettoschulden maximal so schnell wachsen dürfen wie die kantonale Steuerkraft. Dies ermöglicht notwendige Investitionen in die Infrastruktur. Die Beratung dieser Gesetzesänderungen ist in der Januar- und März-Session 2017 vorgesehen. Das angepasste Gesetz soll erstmals für den AFP 2018-2021 Anwendung finden. Damit das revidierte FLG für den AFP 2018-2021 zur Anwendung kommen kann, ist die unverzügliche Beratung in den Kommissionen und die zeitnahe Beratung im ersten Quartal 2017 im Kantonsrat unabdingbar.

Die breite politische Diskussion und intensive Beratung im Kantonsrat von KP 17 sowie AFP 2017-2020 haben für die inhaltliche Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes vorgespurt und sind ausserordentlich nützlich. Gleiches gilt auch für die noch anstehende politische Beratung der Teilrevision zum FLG.

Wir sind bereit, dem Kantonsrat einen Planungsbericht mit dem vom Motionär geforderten Inhalt vorzulegen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.